

**Geschäftsordnung der Findungskommission
der Universität Münster
vom 10. April 2025**

Aufgrund des 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat sich die Findungskommission der Universität Münster vorbehaltlich einer späteren Regelung gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 6 der Verfassung der Universität Münster vom 24. August 2015, in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 08. August 2024 (AB Uni 23/2024 vom 20. August 2024) die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

- (1) Die Findungskommission hat zehn Mitglieder, jeweils fünf Mitglieder des Senats sowie fünf Mitglieder des Hochschulrats – darunter der*die Vorsitzende des Hochschulrats.
- (2) Den Vorsitz der Findungskommission führt die*der Vorsitzende des Hochschulrats. Die Mitglieder der Findungskommission wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Findungskommission vor Erledigung der Aufgabe der Findungskommission aus dem Entsendegremium aus, endet auch seine Mitgliedschaft in der Findungskommission. Für den Rest des Wahlverfahrens erfolgt eine Nachwahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Aufgabe

- (1) Aufgabe der Findungskommission ist, die Wahlen der Mitglieder der Hochschulleitung der Universität Münster vorzubereiten.
- (2) Die Mitglieder der Findungskommission können geeignete Kandidat*innen auch zur Bewerbung auffordern und Kandidatenvorschläge entgegennehmen.

§ 3

Einberufung, Tagesordnung und Unterlagen

- (1) Die Findungskommission wird zu ihren Sitzungen von ihrer*ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail oder durch einfachen Brief. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der*des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (2) Die Einladung soll spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden. Die Ladungsfrist kann durch die*den Vorsitzende*n bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Findungskommission zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 4

Sitzungen, elektronische oder hybride Durchführung

- (1) Die Findungskommission der Universität Münster tagt grundsätzlich in Präsenz.
- (2) Die*der Vorsitzende kann ausnahmsweise entscheiden, die Sitzung virtuell in elektronischer Form durchzuführen. Eine virtuelle Sitzung wird für alle Sitzungsmitglieder und -teilnehmer*innen vollständig per elektronischer Übertragung in Bild und Ton durchgeführt. Die Teilnehmer*innen haben in eigener Verantwortung für die Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (3) Die*der Vorsitzende kann einzelnen Teilnehmer*innen die Teilnahme in elektronischer Kommunikation gestatten, wenn in der Person liegende Gründe der Teilnahme in Präsenz entgegenstehen (z.B. Verhinderung der Anreise).
- (4) Die in elektronischer Kommunikation an der Sitzung Teilnehmer*innen gelten hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. Ihre gleichberechtigte Teilnahmemöglichkeit an Abstimmungen ist sicherzustellen.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Findungskommissionsmitglieder aus dem Hochschulrat sowie drei Findungskommissionsmitglieder aus dem Senat anwesend sind. Die Findungskommission gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.

- (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Findungskommission gefasst.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse der Findungskommission können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Das setzt voraus, dass die*der Vorsitzende einen entsprechenden Beschlussantrag stellt und dass kein Mitglied der Findungskommission der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden festgelegten Frist widerspricht. Der Beschlussantrag enthält eine Begründung für die Wahl des Beschlussverfahrens und den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung. Erfolgt kein Widerspruch, so kommt ein Beschluss mit den Mehrheiten gemäß Absatz 3 zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

§ 6

Befangenheit einzelner Mitglieder der Findungskommission

- (1) Ein absoluter Befangenheitsgrund liegt dann vor, wenn ein Mitglied der Findungskommission sich selbst beworben hat oder wenn sich ein*e Angehörige*r im Sinne des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beworben hat.
- (2) Ein relativer Befangenheitsgrund liegt vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass das Mitglied der Findungskommission keine neutrale Entscheidung fällen kann. Dies kann insbesondere in den folgenden Fällen sein, wenn
 - a. eine enge persönliche Bindung eines Mitglieds der Findungskommission, etwa im Sinne einer persönlichen Freundschaft, oder ein von einem Konflikt belastetes Verhältnis zu einem Bewerber besteht;
 - b. eine dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis bis drei Jahre nach Beendigung des Verhältnisses zu einem der Bewerber bestanden hat.
- (3) Erlangt ein Mitglied der Findungskommission Kenntnis, dass gegenüber einem oder mehreren der Bewerberinnen oder Bewerber ein relativer Befangenheitsgrund vorliegt, legt er diesen Umstand einschließlich der Gründe, aus denen sich die Befangenheit oder die Besorgnis einer Befangenheit ergeben kann, unverzüglich der*dem Vorsitzenden der Findungskommission offen, die*der hierüber die Findungskommission informiert. Ist der*die Vorsitzende selbst befangen, übernimmt diese Aufgabe der*die stellvertretende Vorsitzende.

- (4) In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet die Findungskommission mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Befangenheit bzw. die Besorgnis der Befangenheit so schwer wiegt, dass das befangene Findungskommissionsmitglied aus der Findungskommission ausscheidet und durch eine*n Nachfolger*in zu ersetzen ist.
- (5) Kommt die Findungskommission in den Fällen des Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis der Befangenheit oder die Befangenheit nicht so gravierend ist, dass ein Ausscheiden des befangenen Mitglieds geboten ist, kann sie anordnen, dass das befangene Mitglied der Findungskommission sich bei den Diskussionen und Entscheidungen über die*den betreffende*n Bewerber*in zu enthalten hat.

§ 7

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit und Niederschrift

- (1) Die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse nach innen und außen verpflichtet.
- (2) Über jede Sitzung der Findungskommission wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 8

Teilnahme von Interessenvertretungen

Die Vertreter*innen der Personalvertretungen und die Vertreter*innen der Schwerbehindertenvertretung können die beratende Teilnahme an Sitzungen der Findungskommission bei der*dem Vorsitzenden beantragen. Über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende. Die*der Vorsitzende verpflichtet die beratenden Teilnehmer*innen zur Verschwiegenheit gemäß § 7.

§ 9

Ausschreibungstexte für die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder, Bewerbungen

- (1) Die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder werden vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 1 S. 6 HG NRW öffentlich ausgeschrieben. Über die Art der Ausschreibung entscheidet die Findungskommission. Die Findungskommission beschließt den jeweiligen Ausschreibungstext.
- (2) Bewerbungen sind in digital an die*den Vorsitzende*n der Findungskommission zu richten.

§ 10**Einsichtnahme Bewerbungsunterlagen**

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzung können die Mitglieder der Findungskommission sowie die Gleichstellungsbeauftragte die Bewerbungsunterlagen online auf dem geschützten Server der Universität Münster einsehen.
- (2) Die Findungskommission legt fest, ob, in welcher Form und an welche Mitglieder ein postalischer Versand von Bewerbungsunterlagen in Kopie erfolgt.
- (3) Die Findungskommission legt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen fest, welche weiteren Personen die Bewerbungsunterlagen einsehen dürfen.

§ 11**Vorschlag für die Hochschulwahlversammlung**

- (1) Die Findungskommission wählt aus dem Kreis der Bewerber*innen für das Amt der*des Rektor*in, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz erfüllen, aus und schlägt der Hochschulwahlversammlung eine*n oder bis zu drei geeignete Kandidat*innen für die Wahl vor; über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt
- (2) Für die Wahl der*des Kanzler*in gilt Absatz 1 entsprechend. Die Findungskommission gibt der*dem Rektor*in oder der*dem designierten Rektor*in Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Aus dem Kreis der Bewerber*innen für das Amt eine*r hauptberuflichen Prorektor*in, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz erfüllen, wählt die Findungskommission die nach den Eignungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz in Betracht kommenden Bewerber*innen aus und leitet ihre Auswahl der*dem (designierten) Rektor*in für ihren*seinen Vorschlag nach § 12 zu.

§ 12**Stellungnahme zum Vorschlag zur Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren**

Die Findungskommission nimmt zu dem Vorschlag der*des (designierten) Rektor*in zur Besetzung der Ämter der Prorektor*innen Stellung und leitet die Vorschläge mit Stellungnahme an die Hochschulwahlversammlung weiter.

§ 13

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Findungskommission beschlossen werden.

- (2) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrem Beschluss am 10. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Geschäftsordnung der Findungskommission der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ vom 03. September 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Findungskommission der Universität Münster vom 10. April 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.05.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s